# Informationen zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten



#### Rechtsgrundlage:

QS-Vereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten gemäß § 135 Abs. 2 SGB V vom 01.01.2007 i. V. m. Nr. 12 der Anlage I der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung: <a href="http://www.kbv.de/media/sp/Akupunktur.pdf">http://www.kbv.de/media/sp/Akupunktur.pdf</a>

## Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- Akupunkturbehandlungen können nur von folgenden Facharztgruppen durchgeführt werden:
  - FÄ für Allgemeinmedizin, Innere Medizin und Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
  - o FÄ für Kinder- und Jugendmedizin
  - o FÄ für Innere Medizin
  - o FÄ für Chirurgie
  - o FÄ für Orthopädie bzw. FÄ für Orthopädie und Unfallchirurgie
  - o FÄ für Neurologie, Nervenheilkunde, Neurologie und Psychiatrie
  - o FÄ für Neurochirurgie
  - o FÄ für Anästhesiologie
  - o FÄ für Physikalische und Rehabilitative Medizin
- Folgende Nachweise sind für die Genehmigung einzureichen:
  - Zusatzbezeichnung "Akupunktur"

#### und

- Fortbildung 80 Stunden-Kurs gem. den Vorgaben des Curriculums "Psychosomatische Grundversorgung" der BÄK oder Abrechnungsgenehmigung Psychosomatik und
- o interdisziplinärer 8o-Stunden-Kurs über Schmerztherapie (von einer LÄK anerkannt)
- ♦ Diese Nachweise können durch Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen eingereicht werden.
- ♦ Auflage zur Aufrechterhaltung:
  - o regelmäßige Teilnahme (mindestens viermal im Jahr) an Fallkonferenzen oder
  - o Teilnahme an Qualitätszirkeln zum Thema "Chronische Schmerzen"

## Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- separate abgeschlossene Räume mit Liegen
- ♦ Verwendung von sterilen Einmalnadeln

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist durch eine Selbsterklärung auf dem Antragsformular erbracht.

#### Zusätzliche Hinweise:

- ♦ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ♦ Akupunkturen bei chronisch schmerzkranken Patienten können nur für die Nr. 12 § 1 der Anlage I der Richtlinien Methoden vertragsärztliche Versorgung zugelassenen Indikationen abgerechnet werden
- ♦ Prüfung erfolgt durch die QS-Kommission Akupunktur
- Eine Akupunktur beinhaltet bis zu zehn Sitzungen innerhalb von max. sechs Wochen (begründete Ausnahmefälle: bis zu 15 Sitzungen in max. zwölf Wochen)

Informationsstand: Mai/2024

# Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 30790 - Eingangsdiagnostik und Abschlussuntersuchung EBM-GNR 30791 - Durchführung der Körperakupunktur

#### Antragsstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/akupunktur/akupunktur\_antrag\_auf\_teilnahme.pdf

# Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg

GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung

Pappelallee 5 14469 Potsdam

Informationsstand: Mai/2024